

Quelle: Wolfilser, Fotolia.com

Weitergabe von Inhaltsstoffdeklarationen von Elektronikgeräten

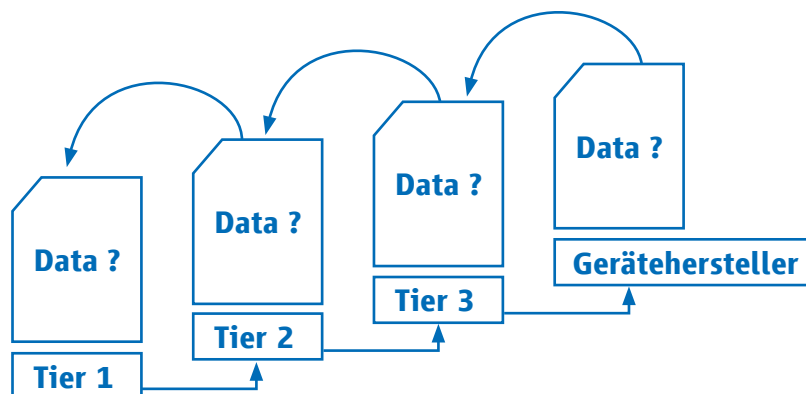
Halbleiter Bauelemente, elektromechanische und passive Bauelemente sowie Leiterplatten, Sensoren und Schichtschaltungen sind als elektronische Bauelemente zentrale Bestandteile elektronischer Geräte und Güter. Die Einhaltung spezifischer chemikalienrechtlicher Anforderungen an Produkte der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie stellt die beteiligten Marktakteure vor große Herausforderungen. Daher sind Material- und Stoffinformationen zur Sicherstellung der Konformität von elektronischen Bauelementen wie auch die Kommunikation dieser Informationen innerhalb der Lieferkette für die Elektroindustrie äußerst wichtig. Zur Angabe dieser Substanzbestimmungen kann die harmonisierte Norm EN 50581:2012 herangezogen werden.

EN 50581:2012 stellt die zur EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) harmonisierte Norm dar; in ihrer Einleitung findet man folgenden Hinweis:

„Diese Europäische Norm kann auch zum Nachweis der Konformität zu anderen weltweiten Substanzbestimmungen Anwendung finden.“

EN 50581 beschreibt die technische Dokumentation zum Nachweis, dass Geräte Stoffbeschränkungen erfüllen. Der Hersteller kann dafür folgende Dokumente verwenden:

[Zuliefererklärungen](#) und/oder [vertragliche Vereinbarungen](#) und/oder [Materialdeklarationen](#) und/oder [analytische Testergebnisse](#).

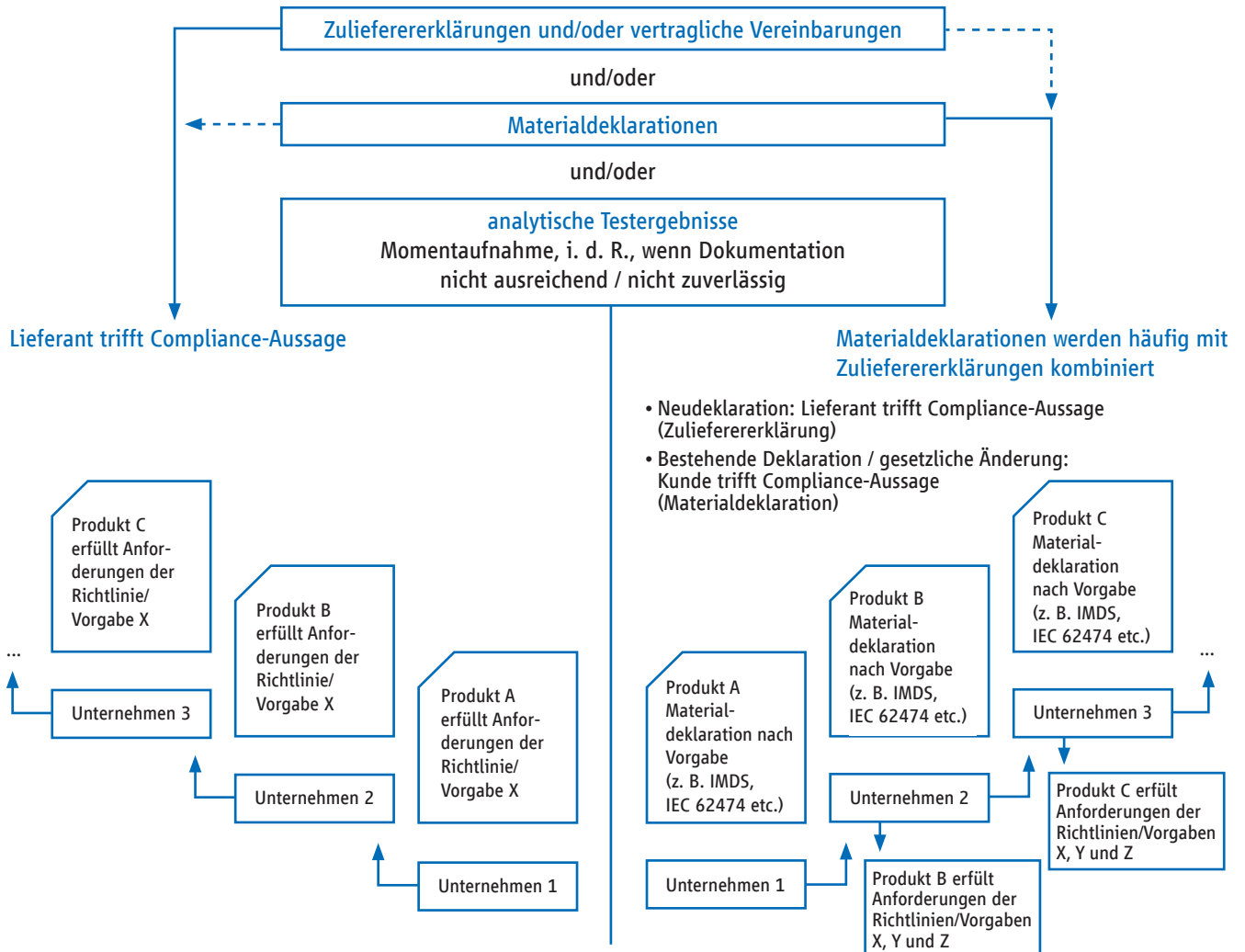


Weitergabe von Inhaltsstoffdeklarationen, Dokumentation und Entscheidung gemäß EN 50581:2012

Kontakt:

Dr. Marcus Dietrich
Telefon: +49 69 6302-462
E-Mail: dietrich@zvei.org
November 2017

Basierend auf der Einschätzung des Herstellers müssen die folgenden Dokumente zu Materialien, Bauteilen und/oder Baugruppen erhoben werden:



Weitergabe von Inhaltsstoffdeklarationen nach der harmonisierten Norm EN 50581:2012

Analytische Testergebnisse stellen eine Momentaufnahme dar und werden in der Regel nur in Ausnahmefällen verwendet, wenn die Dokumentation nicht ausreichend oder nicht zuverlässig ist.

Bei der Verwendung von **Zuliefererklärungen** trifft der Lieferant die Compliance-Aussage. Der Kunde verwendet diese, um dann für sein Produkt erneut die Compliance-Aussage zu treffen. Dieser Weg wird fortgesetzt bis zum Hersteller des fertigen Geräts.

Bei der Verwendung von **Materialdeklarationen** erstellt der Lieferant die Materialdeklaration unter Anwendung bestimmter Vorgaben, z. B. aus IMDS oder IEC 62474. Der Kunde verwendet diese, um seinerseits die Materialdeklaration für sein Produkt zu erstellen. Dieser

Weg wird ebenfalls fortgesetzt bis zum Hersteller des fertigen Elektronikgeräts. Bei einer Neudeklaration erstellt der Lieferant üblicherweise neben der Materialdeklaration die Compliance Aussage, z. B. in Form einer Zuliefererklärung. Bei Änderung von Substanzbestimmungen trifft der Kunde die Compliance-Aussage aufgrund der Materialdeklaration.

Weiterführende Informationen sind im ZVEI-Leitfaden Materialdeklarationen innerhalb der Lieferkette (<https://www.zvei.org/presse-medien/publikationen/leitfaden-materialdeklarationen-innerhalb-der-lieferkette/>) verfügbar.